

THÜR. LANDTAG POST  
25.05.2020 11:30

10924/2020

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.  
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON:

FAX:

E-MAIL: [Info@fluechtlingsrat-thr.de](mailto:Info@fluechtlingsrat-thr.de)

BANK: Flüchtlingsrat Thüringen e.V.  
Sparkasse Mittelthüringen

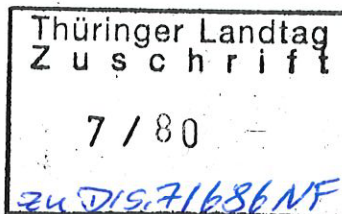
IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70

BIC: HELADEF1WEM

[WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE](http://WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE)

Erfurt, den 25. Mai 2020

Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt  
Thüringer Landtag  
Haushalts- und Finanzausschuss-  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt



Per Email: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

Den Mitgliedern des  
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfsAGG,  
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

**Stellungnahme des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG), Drucksache 7/686**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf den Titel 633 07 „**Zuweisungen an Kommunen zur Verbesserung der Unterbringungssituation von Geflüchteten für Präventionsmaßnahmen gegen die Infektion mit dem Coronavirus**“ in Höhe von 13.350.000 € im Wirtschaftsplan des Gesetzes.

*Vor dem Hintergrund, dass ein Ende der Corona-Pandemie keineswegs absehbar ist und Sammelunterkünfte ein erhebliches Gefährdungsrisiko darstellen, empfiehlt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V., mit den eingeplanten Geldern in Höhe von 13.350.000 € die Landkreise und kreisfreien Städte bei der schnellstmöglichen Nutzung der dezentralen Unterbringung in Wohnungen zu unterstützen. Dies kann durch eine Investitionspauschale für die Schaffung und Nutzung von Wohnungen in Orten mit entsprechender Infrastruktur (Erreichbarkeit von Einrichtungen des täglichen Lebens, medizinischer Versorgung, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen) erreicht werden.*

*Effektive Infektionsschutzmaßnahmen können nur in Wohnungen – im Gegensatz zu Sammelunterkünften – umgesetzt werden. Ggf. erforderliche Quarantänemaßnahmen betreffen dann auch nur die Wohneinheit, statt die gesamte Unterkunft und stellen somit eine wesentlich geringere psychosoziale wie auch organisatorische Belastung dar. Zudem kann die Regierung mit einem Förderprogramm für dezentralen Wohnraum vereinbarte Ziele des Koalitionsvertrags sowie Maßstäbe des Thüringer Integrationskonzeptes nachhaltig umsetzen.*



TLT/6168/20/8

*Bei der Schaffung und Nutzung von Wohnungen sollte auch darauf geachtet werden, dass zumindest ein Teil der neu genutzten Wohnungen barrierefrei sind, um besonders schutzbedürftige Geflüchtete und/ oder Corona-Risikogruppen (wie z.B. ältere und kranke Menschen) angemessen mit Wohnraum versorgen zu können. Dabei ist es obligatorisch, dass auch für die Wohnungsunterbringung Mindeststandards festgelegt werden.*

*Zugleich empfiehlt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. dringend das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz zu ändern und entsprechend anzupassen.*

Ein erheblicher Teil der Geflüchteten in Thüringen ist in Gemeinschaftsunterkünften in den Landkreisen und kreisfreien Städten untergebracht. Die meisten Gemeinschaftsunterkünfte bestehen nicht aus abgeschlossenen Wohneinheiten, sondern haben Zimmer und eine etagenweise Nutzung der Sanitärräume und Küchen. Die Küchen sind meist spartanisch und nicht wohnlich ausgestattet. Das Notwendigste bedeutet dann eine Reihe von Herden nebeneinander, Arbeitsplatte und Abwaschmöglichkeit. Laut ThürGUSVO stehen (mindestens) 6m<sup>2</sup> Fläche pro Person in Wohn- und Schlafräumen zur Verfügung. Eine Familie wird in der Regel in nur einem Zimmer untergebracht, das dann sowohl Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer für alle zugleich ist. Einzelpersonen werden in der Regel in Mehrbett-Zimmern untergebracht, wobei die ThürGUSVO nicht mehr als vier Personen, maximal sechs Personen pro Zimmer vorsieht. Die Gemeinschaftsräume sollen nach der ThürGUSVO jeweils für je 50 Personen eine Größe von mindestens 25 m<sup>2</sup> haben.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. setzt sich seit Jahren für die dezentrale Unterbringung in Wohnungen statt in Sammelunterkünften ein. Durch das sehr beengte Zusammenleben und die nahezu nicht vorhandenen Rückzugsmöglichkeiten bieten Sammelunterkünfte keine hinreichende Privatsphäre für die Bewohner\*innen. Das führt zu sozialen Spannungen sowohl innerhalb der Unterkunft als auch außerhalb, erschwert Integration und ist gerade aktuell unter der Corona-Pandemie eine erhebliche gesundheitliche Gefahr für die Bewohner\*innen. Dies gilt insbesondere, weil Mindest-Abstandsregeln und entsprechende Hygienevorschriften nicht umgesetzt und eingehalten werden können.

Neben der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl gab es bereits mehrere Quarantänen in Thüringer Gemeinschaftsunterkünften, so z.B. in Eisenach, in Gotha und aktuell in Greiz. In weiteren Orten gab es Verdachtsfälle in den Unterkünften, so dass diese für kurze Zeit unter Quarantäne gestellt wurden. Bundesweit sind bereits in vielen Flüchtlingsunterkünften Corona-Infektionen festgestellt wurden, die oft mit Quarantänen für alle Bewohner\*innen einhergehen und zu erheblichen Belastungen bei den Bewohner\*innen und in Folge zu sozialen Konflikten führen. Auch für die Verantwortlichen für die Versorgung in dieser Zeit ist dies eine erhebliche Herausforderung.

Eine bislang noch nicht veröffentlichte Studie unter der Leitung von Professor Kayvan Bozorgmehr von der Universität Bielefeld und weiteren Wissenschaftlern des "Kompetenzzentrum Public Health Covid-19" bestätigt die Gefährdungslage in

Sammelunterkünften. Danach seien die Forscher zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, „dass Flüchtlingsunterkünfte und Asylbewerberheime wegen der hohen Personendichte sogar zu Hotspots für Corona-Infektionen in Deutschland werden könnten.“<sup>1</sup>

Nach einer informellen Umfrage des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. Anfang April 2020 bei haupt- und ehrenamtlich Engagierten in der Flüchtlingsarbeit ergab sich zudem, dass vielerorts selbst Corona-Risikogruppen weiterhin in den Sammelunterkünften untergebracht werden. Mancherorts schien überhaupt nicht klar, wer die Information und Überprüfung von Risikogruppen vornimmt, so dass davon auszugehen ist, dass hier keinerlei besondere Schutzvorkehrungen für und mit den Betroffenen getroffen wurden.

Die Stärkung der dezentralen Unterbringung sowie die vorrangige Versorgung von besonders schutzbedürftigen Menschen mit Wohnraum ist erklärtes Ziel der Thüringer Landesregierung.<sup>2</sup> Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist dies umso bedeutsamer und dringend notwendig. Zudem läuft derzeit bzw. im kommenden Jahr die 5-Jahres-Zweckbindung für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen der 2015/ 2016 gezahlten Investitionspauschalen nach der ThürFlüKEVO aus. Damit stehen Landkreise/ kreisfreie Städte aktuell vor der Frage der Neuausrichtung der Unterbringung Geflüchteter. Hier weiter die zentralisierte Unterbringung zu fördern und zu verstetigen (beispielsweise durch eine allgemeine Erhöhung der Unterbringungspauschale nach der ThürFlüKEVO), wäre auch in Anbetracht des Infektionsgeschehens fatal. Die effektivsten und nachhaltigsten Präventionsmaßnahmen gegen die Infektion mit dem Coronavirus bestehen in der dezentralen Unterbringung.

Zugleich empfiehlt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. dringend das veraltete Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz zu ändern und entsprechend anzupassen. Dort heißt es noch z.B. in § 2 „Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die in § 1 genannten Personen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen.“ Dies entspricht weder den politischen Zielvorstellungen der amtierenden, noch der vorherigen Landesregierung und ist in Anbetracht der infektionsschutzbedingten Notwendigkeiten zu ändern. § 6 bestimmt, dass die „Nutzung von Gemeinschafts- und Einzelunterkünften zwischen den nach § 2 zuständigen Unterbringungsbehörden und den untergebrachten Personen nach § 1 [...] öffentlich-rechtlich [sind].“ Dies führt in der Regel dazu, dass selbst Menschen mit gesichertem Erwerbseinkommen, Personen mit besonderen Bedarfen oder langem Voraufenthalt nicht aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen und privaten Wohnraum anmieten können (bzw. höchstens *ergänzend* zum Platz in der Gemeinschaftsunterkunft anmieten können). Zudem gilt die Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zumindest nach dem Gesetz (wenn auch nicht praktisch) noch für diverse Personengruppen mit Aufenthaltserlaubnis im SGB II - System, beispielsweise für Personen mit

<sup>1</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/corona-fluechtlingsunterkuenfte-101.html>  
letzter Zugriff: 22.05.2020

<sup>2</sup> Vgl. Koalitionsvertrag der amtierenden Thüringer Landesregierung, 2020, S. 38.

einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Entscheidung der Härtefallkommission (§ 23a AufenthG) oder mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsmitglied

Beschäftigte

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

**FLÜCHTLINGSARBEIT**  
IST KOSTENFREI, ABER IN  
KEINEM FALL UMSONST  
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

**SPENDENKONTO**  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DF98 8205 1000 0163 0262 70  
BIC: HELADEF1WEM

MITGLIED DER BUNDES-  
ARBEITSGEMEINSCHAFT  
**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

